



Buchrain, Dierikon, Ebikon,
Gisikon, Honau, Root

Organisationsverordnung der Musikschule Rontal

(Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Root)

Stand per 18.11.2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundauftrag	3
Art. 2	Trägerschaft	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Musikschulkommission Rontal (MSKR)	3
Art. 5	Träbergemeinde Ebikon.....	3
Art. 6	Musikschulleitung	4
Art. 7	Lehrerschaft	4
Art. 8	Lernende.....	4
Art. 9	Finanzierung.....	5
Art. 10	Räumlichkeiten	5
Art. 11	Inkrafttreten.....	5

Art. 1 Grundauftrag

- ¹ Die Musikschule Rontal ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine fundierte musikalische Ausbildung. Sie motiviert die Lernenden zum gemeinsamen Singen und Musizieren.
- ² Die Musikschule Rontal fördert die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung der Persönlichkeit, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenz.
- ³ Sie bereitet die Kinder und Jugendlichen auf die Mitwirkung im öffentlichen Musikleben und auf die Mitgestaltung der Musikkultur der Gemeinden vor. Sie trägt zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens in den Gemeinden bei.
- ⁴ Die Musikschule Rontal setzt sich ein für die Pflege und Weitergabe der Musikkultur und fördert die Vielfalt als auch besonders begabte Kinder und Jugendliche.
- ⁵ Die Zusammenarbeit mit den Gemeindeschulen der Vertragsgemeinden wird gepflegt und Synergien werden genutzt.

Art. 2 Trägerschaft

Träger der Musikschule Rontal ist die Gemeinde Ebikon.

Art. 3 Organisation

Die Organe der Musikschule Rontal sind:

- a) Musikschulkommission Rontal (MSKR)
- b) Trärgemeinde
- c) Musikschulleitung

Art. 4 Musikschulkommission Rontal (MSKR)

Die Musikschulkommission Rontal (MSKR) hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Genehmigt das Leitbild der Musikschule Rontal.
- b) Beantragt den Leistungsauftrag mit dem Fächerangebot, die Musikschartarife, das Budget und die Gemeindebeiträge (Deckungsbeitrag) zu Händen des Gemeinderats der Trärgemeinde.
- c) Nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht zur Kenntnis.
- d) Beantragt die Inkraftsetzung und Änderungen der Schulordnung und der Organisationsverordnung der Musikschule Rontal beim Gemeinderat der Trärgemeinde.
- e) Die Vertragsgemeinden haben bei Entscheiden, welche die Trärgemeinde gefällt hat, ein Vetorecht im Sinne eines Rückkommensantrages

Art. 5 Trärgemeinde

- ¹ Die Trärgemeinde erlässt die Organisationsverordnung und die Musikschulordnung der Musikschule Rontal, nach vorgängiger Vernehmlassung bei den Vertragsgemeinden.
- ² Die Trärgemeinde führt für die Musikschule Rontal in ihrer Gemeinderechnung eine eigene Dienststelle.
- ³ Die Trärgemeinde ist abschliessend zuständig für die Budgetierung, die Rechnungsführung, die Auszahlung der Besoldungen und die Erstellung des Jahresabschlusses.

⁴ Die Trärgemeinde ist verantwortlich für das Personalwesen. Sie wählt den Leiter der Musikschule Rontal. Eine Vertretung der MSKR ist anzuhören.

⁵ Die Jahresrechnung wird durch die zuständige externe Revisionsstelle der Trärgemeinde geprüft.

Art. 6 Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) operative Führung und Betrieb der Musikschule Rontal sowie die musikpädagogische Leitung.
- b) Sicherstellung der kantonalen Anerkennung des Musikschulangebotes zur Berechtigung der kantonalen Beiträge.
- c) Weiterentwicklung und Organisation des musikalischen Schulbetriebes.
- d) Sicherstellung des Qualitätsmanagements, inklusive der kantonalen Vorgaben.
- e) Jährliche Kalkulation der Musikschultarife.
- f) Erstellung des Budgets und des Leistungsauftrags zu Handen der MSKR.
- g) Anstellung der Lehrpersonen.
- h) Behandlung von Beschwerden.
- i) Orientierung der MSKR über spezielle Vorkommnisse.
- j) Kommunikation in Sachen Musikschule Rontal.

² Die Musikschulleitung kann für bestimmte Themen oder Projekte jeweils einen Beirat aus repräsentativen Personen aus dem Rontal einberufen.

³ Die Musikschulleitung pflegt den Kontakt zu den musikalischen Vereinen im Rontal.

⁴ Die Finanzbefugnisse des Musikschulleiters sind in der Organisationsverordnung der Trärgemeinde definiert.

⁵ Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Musikschulleitung sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 7 Lehrerschaft

Die Lehrpersonen der Musikschule sind nach kantonalem Personal- und Besoldungsrecht angestellt. Die Musikschulleitung wählt die Lehrpersonen ihrer Musikschule.

Art. 8 Lernende

¹ Die Musikschule Rontal steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz der Vertragsgemeinden Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Root offen.

² Auswärtige Lernende können den Unterricht ebenfalls besuchen, soweit dies das Angebot zulässt. Sie werden von der Musikschule Rontal und deren Vertragsgemeinden nicht subventioniert.

³ Der subventionierte Tarif wird bis zum 18. Altersjahr (Stichtag 1. September) gewährt. Lernende, welche zu diesem Zeitpunkt noch in einer Lehre, der Mittelschule oder gleichwertigen Ausbildung sind, haben die Möglichkeit, einen Antrag auf weiterführende Subventionierung zu stellen.

⁴ Die Rechte und Pflichten der Lernenden sind in der Schulordnung der Musikschule Rontal geregelt.

Art. 9 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Musikschule Rontal erfolgt wie folgt:

- a) Schulgelder
- b) Kantonsbeiträge
- c) Beiträge der Vertragsgemeinden
- d) Spenden, Legate
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen

Art. 10 Räumlichkeiten

¹ Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet der Musikschule Rontal kostenlos geeignete Räumlichkeiten für den Unterricht zur Verfügung zu stellen.

² Für regionale Orchester wird ein gemeinsames Probelokal betrieben, dessen Kosten in den Betriebskosten integriert sind.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Organisationsverordnung der Musikschulen Rontal tritt per 1. August 2017 in Kraft.

Gemeinderat Ebikon



Daniel Gasser
Gemeindepräsident



Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber